

**Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes vom 7. Februar 2012
zum Vorschlag der EU-Kommission vom 12. Oktober 2011
zur ELER-Förderung 2014-2020**

Aus Sicht der deutschen Landwirtschaft ist die ELER-Förderung der Landwirtschaft und ländlicher Räume ein ebenso wichtiger Bestandteil wie die Direktzahlungen der 1. Säule. Eine **Umverteilung** der ELER-Mittel zwischen den Mitgliedstaaten wird ebenso abgelehnt wie mit Hinweis auf die drohende Kürzung der 1. Säule-Mittel eine Mittelumverteilung von der 1. in die 2. Säule.

1. Die von der Kommission vorgeschlagenen acht biophysikalischen Kriterien zur **Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete** führen für Landwirte und Steuerzahler zu unplausiblen nicht nachvollziehbaren Ergebnissen (Art. 33 ELER-VO). Eine sachgerechte Abgrenzung benachteiligter Gebiete muss vorzugsweise auf Gemarkungsebene erfolgen und auf der Kumulation von mehreren Kriterien basieren. Dazu sind vorhandene bewährte Indexsysteme auf der Basis biophysikalischer Kriterien heranzuziehen und um das Kriterium eines hohen Grünlandanteils zu ergänzen. Die von der Kommission vorgeschlagene degressive Ausgestaltung der Ausgleichszulage (Art. 32) wird ebenfalls strikt abgelehnt.
2. Die vorgeschlagene Einführung von Förderswellen bei der landwirtschaftlichen **Investitionsförderung** stellt eine inakzeptable Diskriminierung gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen dar, für die diese Fördereinschränkung nicht gelten soll (Art. 18). Grundsätzlich sollten bei der Beurteilung der Förderfähigkeit landwirtschaftlicher Investitionen neben wirtschaftlichen auch gesamtgesellschaftliche Aspekte (z.B. Beibehaltung der Vieh- und Weidebewirtschaftung in benachteiligten Gebieten) eine Rolle spielen. Investitionen in bestehende und neue Bewässerungsanlagen (Art. 46) müssen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.

Die Kommissionsvorschläge zur Steigerung der Attraktivität der **Junglandwirteförderung** bei der Existenzgründung und der Investitionsförderung werden unterstützt (Art. 20). Jedoch werden an die Betriebsgröße gebundene Förderausschlussgrenzen abgelehnt.

3. Die Vorschläge der Kommission zur Unterstützung von **Wissenstransfers und Beratung** werden grundsätzlich befürwortet (Art. 15 und 16). Allerdings darf die damit verbundene finanzielle Unterstützung nicht an Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen gehen, sondern muss den Landwirt direkt erreichen, zum Beispiel über die Ausreichung von Bildungs- und Beratung checks (höhere Akzeptanz, besserer Wissenstransfer). Moderne Instrumente wie Coaching – Begleitung von Unternehmern in ihrem unternehmerischen Entwicklungsprozess – sollten dabei im Mittelpunkt derartiger Förderaktivitäten stehen.
4. Nach den Vorschlägen zu den **Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen** bleiben mit Ausnahme der Beibehaltungsprämien und der Prämien bei den Tierschutzmaßnahmen die langen Verpflichtungszeiträume von 5 bis 7 Jahren weiter bestehen (Art. 29 und 34). Sie stehen im Widerspruch zu der Erkenntnis, dass die angestrebten Umweltwirkungen bei vielen Maßnahmen bereits im ersten Anwendungsjahr erreicht werden. Daher müssen auch einjährige Verpflichtungen möglich sein. Die jährliche Verlängerungsoption sollte auch für bereits laufende Maßnahmen gelten. Die vorgesehene Anrechnung der Transaktionskosten auf die gewährten Prämien wird als Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität der Agrarumweltmaßnahmen unterstützt, aber ihre Berechnung muss pauschal und im Vergleich zur laufenden Förderperiode erheblich vereinfacht werden.
5. Der Ausgleich für Auflagen im Rahmen der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** muss auch Waldflächen mit einbeziehen (Art. 31). Wie bei der Ausgleichszulage sollte der Mindestförderbetrag bei 25 Euro je Hektar liegen.
6. Die Vorschläge der Kommission, die **Forstwirtschaft** auch in der neuen Förderperiode als integralen Bestandteil der ländlichen Entwicklung zu unterstützen, gehen in die richtige Richtung (Art. 22-27 und Art. 35). Nachbesserungsbedarf besteht allerdings vor allem im Hinblick auf die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

se, die volle Integration der Forstwirtschaft in Maßnahmen zum Wissens- und Innovationstransfer einschließlich Europäische Innovationspartnerschaften sowie im Hinblick auf eine praxisgerechte Ausgestaltung der Förderung von Waldumwelt- und -klima-maßnahmen. Die Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen wird ob ihres bürokratischen Aufwandes und ihrer Sinnhaftigkeit für den kleinen Privatwald sehr skeptisch gesehen.

7. Maßnahmen zur Förderung des **Risikomanagements** im Pflanzenbau und in der Tierhaltung finden grundsätzlich die Unterstützung des landwirtschaftlichen Berufsstandes (Art. 37-40). Die Einführung eines Einkommensstabilisierungsfonds aber wird mit Hinweis auf die Ineffizienz dieses Instrumentes strikt abgelehnt. Wichtige von der Kommission vorgegebene Bedingungen wie die 30 Prozent-Schadensschwelle sind kaum handhabbar und wenig attraktiv. Zusätzlich aus nationaler Sicht hemmt die 19-prozentige Versicherungssteuer. Aus berufsständischer Sicht wird daher unverändert die Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage als hocheffizientem Risikomanagement-Instrument favorisiert. Auf jeden Fall dürfen mit den ELER-Maßnahmen zum Risikomanagement keine neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten entstehen.

8. Bei **LEADER** hat es die Europäische Kommission zum großen Bedauern des landwirtschaftlichen Berufsstandes bislang versäumt, Unternehmer und damit auch Landwirte in LEADER-Prozesse hinreichend einzubinden (Art. 42-45). Dies muss sich in der anstehenden neuen Förderperiode unbedingt ändern. Statt umständlicher bürokratischer Diskussionsprozesse muss es direkte und hocheffiziente Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmer geben. Der ökonomischen Nachhaltigkeit von LEADER-Projekten muss mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass die LEADER-Mittel in konkrete Projekte fließen und nicht in unnötige Verwaltung und überbordenden Projektmanagement.

9. Angesichts der von der Kommission vorgeschlagenen erweiterten Fördermöglichkeiten zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen und Zwecke im ländlichen Raum müssen auch die **Europäischen Strukturfonds (EFRE und ESF)** ihren Beitrag leisten und die Entwicklung ländlicher Räume mit unterstützen und finanzieren.

10. Bezüglich der von der Kommission geforderten fondsübergreifenden **Partnerschaften** besteht die Sorge, dass die Interessen der für die ELER-Förderung zuständigen Fondsverwalter den Interessen der Fondsverwalter der Strukturfonds (EFRE und ESF) untergeordnet werden. Hier müssen auf EU-, Bundes- und Länderebene Wege gefunden werden, die Interessen der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zu wahren.

11. Bei dem richtigen Ziel der Kommission, fondsübergreifende gemeinsame **Finanzierungsregeln** einzuführen, müssen die bisherigen einfacheren und attraktiveren Finanzregeln der Strukturfonds (EFRE und ESF) die Basis sein (EU-Ko-Finanzierung auch von privaten Ausgaben, Anerkennung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten). Bezüglich der künftigen Übergangsgebiete (in D insbesondere die ostdeutschen Bundesländer) muss wie bei den Strukturfonds auch beim ELER die höhere EU-Ko-Finanzierung von 60 Prozent vorgesehen werden.